

Der deutsch-singapurische Erbfall - Ein Überblick

Mit Kommentaren zu den Auswirkungen der EU-ErbVO, Hinweisen zur Gestaltung letztwilliger Verfügungen sowie einem kurzen Überblick über das gerichtliche Verfahren bei unstrittigen Erbfällen

Von Pascal Brinkmann, LL.M. (Stellenbosch)/Sebastian Blasius

Noch vor 20 Jahren war Singapur den allermeisten Deutschen, wenn überhaupt, lediglich als der besenreine Stadtstaat mit Kaugummiverbot und großem Bankensektor bekannt. Singapur, das war der Ferne Osten. Singapur, das war weit weg. Seitdem hat sich viel getan. Singapur wird regelmäßig zu einer der lebenswertesten Städte der Welt gewählt und hat sich als Staat im Zentrum des Verbundes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) zu einem Hub für Firmen aus aller Welt entwickelt. In den ASEAN Staaten leben insgesamt etwa 700 Millionen Menschen und Wirtschaftsvertreter sehen hier enormes Potential für die nächsten Dekaden. Auch den deutschen Firmen ist dieses Potential nicht verborgen geblieben. Nachdem zu Beginn noch eher die „Big Player“ den Schritt nach Asien wagten, war es später der gehobene Mittelstand und mittlerweile ist es teilweise auch schon der kleinere, noch familiengeführte Mittelstandsbetrieb. In der Konsequenz verschlägt es jedes Jahr hunderte Deutsche beruflich nach Singapur, sei es als entsandte oder als Unternehmer. Manche bleiben für ein paar Jahre, andere ein Leben lang.

A. Einleitung

Wer sich als Deutscher für ein Leben in Singapur entscheidet, entscheidet sich damit gleichzeitig auch für ein Leben in einem anderen Rechtssystem. Besonders interessant wird das aus juristischer Sicht dort, wo es zur Anwendung singapurischen Rechts auch in solchen Bereichen kommt, die der Betroffene nicht bedacht hat oder hinsichtlich derer er mit einer Anwendung deutschen Rechts gerechnet hat.

Dies trifft insbesondere auf das Erbrecht zu. Wer sich mit seinem Nachlass beschäftigt, sollte sicherstellen, dass seine Wünsche und Vorstellungen auch so umgesetzt werden, wie er sich das vorgestellt hat. Seit dem 17.8.2015 ist diese Frage relevanter denn je, gilt doch seit diesem Tag die neue EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO)¹ mit weitreichenden Änderungen vor allem im Bereich der Bestimmung des anwendbaren Rechts.

Die folgenden Ausführungen setzen sich mit den Fragen der internationalen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts in deutsch-singapurischen Erbfällen auseinander. Sie berücksichtigen dabei vor allem die Auswirkungen der EU-ErbVO. Anschließend werden ausgesuchte Ausschnitte aus dem Erbrecht Singapurs überblickartig vorgestellt. Sie sollten bei jeder Erstellung einer letztwilligen Verfügung im Auge behalten werden. Schließlich wird ein Abriss über das singapurische Verfahren zur Bestellung eines Nachlassverwalters gegeben. Dieses Verfahren ist notwendig, um den Erben zu ihrem Erbe zu verhelfen. Ziel dieses Beitrags ist es, ein Bewusstsein für jene Problembereiche zu schaffen, die beim Ableben eines Deutschen mit Bezug zu Singapur und der vorsorgenden Gestaltung seines Nachlasses relevant sein können.

B. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht im deutsch-singapurischen Erbfall

I. Rechtslage in Deutschland

1. Internationale Zuständigkeit

Verstirbt ein deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Singapur, stellt sich zunächst die Frage, welches Gericht für Entscheidun-

gen in der Erbsache international zuständig ist.

Durch die EU-ErbVO wird diese Frage für Erbfälle mit Auslandsberührung neu geregelt.² Grundsätzlich, also insbesondere ohne Beachtung der Besonderheiten, die eine Rechtswahl nach Art. 22 EU-ErbVO mit sich bringen kann, sind gemäß Art. 4 EU-ErbVO für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ hatte.

Aufgabe der Rechtsprechung wird es sein, den Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ mit Konturen zu versehen. Dabei bietet es sich an, die Erwägungen des Ordnungsgebers heranzuziehen. Gemäß Erwägungsgrund 23 EU-ErbVO sollte eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vorgenommen werden. Dabei sollen alle relevanten Tatsachen berücksichtigt werden, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der gewöhnliche Aufenthalt soll eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen. Jedenfalls kann eine Person — selbst wenn sie in beiden Staaten Wohnungen unterhält — nur einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Verordnung haben.

1) Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Zum Anwendungsbereich der EU-ErbVO vgl. Art. 1 EU-ErbVO.

2) Die überwiegende Meinung im Schrifttum geht dabei davon aus, dass sich nun auch die internationale Zuständigkeit zur Erbscheinserteilung ausschließlich nach Art. 4 ff EU-ErbVO richtet. Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Frage sowie weitere Nachweise finden sich bei Wall, ZErb, 9 ff.

Hat sich ein deutscher Erblasser aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen nach Singapur begeben, um dort zu arbeiten, erhält er aber gleichzeitig eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat aufrecht und hat dort ein gefestigtes familiäres und soziales Netzwerk, kann die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts schwierig sein. Eine Beurteilung des Einzelfalls kann ergeben, dass der Erblasser trotz Wohnsitz in Singapur seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin in Deutschland hat (vgl. auch Erwägungsgrund 24 EU-ErbVO) und somit gemäß Art. 4 EU-ErbVO die deutschen Gerichte zuständig sind. Letztlich wird es auf diese Frage aber häufig nicht ankommen. Denn selbst wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Singapur lag, sind die deutschen Gerichte für eine Entscheidung in der gesamten Erbsache zuständig, wenn sich in Deutschland noch Nachlassvermögen befindet, Art. 10 Abs. 1 lit. a EU-ErbVO.

2. Anwendbares materielles Recht

Die EU-ErbVO führt zu einer wesentlichen Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Vor Geltung der Verordnung knüpfte die Frage des anwendbaren Rechts grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an, Art. 25 Abs. 1 EGBGB aF. Ein deutscher Erblasser konnte sich daher, zumindest mit Blick auf sein in Deutschland befindliches Vermögen,³ sicher sein, dass deutsche Gerichte in seiner Erbsache deutsches Erbrecht anwenden würden.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen⁴ allerdings nun grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat oder um einen Drittstaat, wie etwa Singapur, handelt, ist unerheblich, Art. 20 EU-ErbVO. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände indes eine offensichtlich engere Verbindung des Erblassers zu einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts, soll dessen Recht Anwendung finden, Art. 21 Abs. 2 EU-ErbVO.⁵

3. Zwischenergebnis

Nach nun geltender Rechtslage sind grundsätzlich gemäß Art. 4 EU-ErbVO für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Fall eines deutschen Erblassers mit gewöhnlichem Aufenthalt in Singapur ergibt sich allerdings aus Art. 10 Abs. 1 lit. a EU-ErbVO dennoch eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die gesamte Erbsache, wenn sich in Deutschland Nachlassvermögen befindet. In der Praxis dürfte dies regelmäßig der Fall sein, weshalb die Zuständigkeit deutscher Gerichte selten ein Problem darstellen sollte.

Das anwendbare materielle Recht richtet sich gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO hingegen grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Aufgrund des unklaren Begriffs besteht hier Rechtsunsicherheit. Bei der Gestaltung der letztwilligen Verfügung sollte soweit wie möglich darauf geachtet werden, den gewöhnlichen Aufenthalt zu verschriftlichen, um jedenfalls etwaige subjektive Aspekte, soweit sie bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eine Rolle spielen, festzuhalten.

II. Rechtslage in Singapur

1. Internationale Zuständigkeit

Das Rechtssystem Singapurs bedient sich grundsätzlich dreier Rechtsquellen. Die Verfassung Singapurs steht an oberster Stelle.⁶ Ihr folgt das sogenannte Statute Law, also die Gesetze der singapurischen Legislative. Sofern in diesen beiden Rechtsquellen Regelungen nicht getroffen werden, kommt das durch Richterrecht bestimmte Common Law zur Anwendung.

Da sich weder aus der Verfassung noch aus den Statute Law Singapurs Regelungen zur internationalen Zuständigkeit der singapurischen Gerichte in Erbsachen ergeben, ist auf die allgemeinen Prinzipien des Common Law zurückzugreifen. Die singapurischen Gerichte entscheiden über die Frage ihrer internationalen Zuständigkeit daher grundsätzlich anhand zweier Fragen.⁷ Zum einen wird geprüft, ob in rechtlicher Hinsicht ein ausreichender Zusammenhang zwischen dem Fall oder dem Beklagten und Singapur besteht. Es geht mithin darum, ob die singapurische Rechtsordnung eine Verbindung zu dem aufgeworfenen Rechtsstreit aufweist. Zum anderen kann in Betracht gezogen werden, ob die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates zur Entscheidung des Falls als geeigneter erscheint.⁸

Bei der Beurteilung der Verbindung einer Erbsache zu der singapurischen Rechtsordnung kann eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielen. Vor allem können etwa das letzte domicile⁹ des Erblassers, der Belegenheitsort von zum Nachlass gehörenden Immobilien¹⁰ sowie getroffene Regelungen hinsichtlich des Gerichtsstands als relevante Gesichtspunkte herangezogen werden. Letztlich ist eine Betrachtung des Einzelfalls maßgeblich.

2. Anwendbares materielles Recht

Die Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht entscheidet sich zum einen danach, ob der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, zum anderen danach, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen betroffen ist.

a) Anwendbares materielles Recht bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung

Hat der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen, richtet sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach Sec. 4 ISA.¹¹ Die Vorschrift unterscheidet zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

3) Für Nachlassgegenstände, die sich nicht in Deutschland befanden, galt die Sonderregelung in Art. 3a Abs. 2 EGBGB aF.

4) Zum Begriff vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a EU-ErbVO.

5) Der Zweck dieser Regelung kann bezweifelt werden, da bereits im Rahmen der Feststellung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ iSd Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorgenommen wird, Döbereiner, MittBayNot 2013, 358, 362.

6) Art. 4 Constitution of the Republic of Singapore (Chapter Const).

7) Vgl. zum Ganzen Halsbury's Laws of Singapore, Volume 6(2), Conflict of Laws, 2013, [75.083].

8) Vgl. etwa Sanjeev Sharma s/o Shri Sarajeet Sharma v Surbhi Ahuja d/o Shri Virendra Kumar Ahuja [2015] 3 SLR 1056, 1060 ff; Brinkerhoff Maritime Drilling Corp and another v PT Airfast Services Indonesia and another appeal [1992] 2 SLR(R) 345, 353.

9) Dazu ausführlich unter B.II.2.a.aa.

10) Vgl. auch Halsbury's Laws of Singapore, Volume 6(2), Conflict of Laws, 2013, [75.243].

11) Intestate Succession Act (Chapter 146). Vgl. Sec. 2 ISA zu Sonderregelungen für Muslime und Sec. 10 ISA zur sog. partial intestacy.

aa) Bewegliche Gegenstände: domicile maßgeblich
Bei beweglichen Nachlassgegenständen richtet sich das anwendbare materielle Recht gemäß Sec. 4 (1) ISA nach dem domicile des Erblassers.

Zu beachten ist, dass der Begriff des domicile im Common Law nicht gleichbedeutend mit dem des Wohnsitzes im Sinne des BGB ist, und daneben insbesondere nicht mit dem Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ iSd EU-ErbVO verwechselt werden darf. Der Begriff des domicile beschreibt ein Gebiet einheitlicher Jurisdiktion. Eine Person hat stets nur ein domicile. Das Common Law unterscheidet dabei zwischen dem domicile of origin, welches sich bei der Geburt von einem Elternteil¹² ableitet, dem für Minderjährige maßgeblichen und ebenfalls von einem Elternteil abhängigen domicile of dependency und dem später selbst gewählten domicile of choice. Das domicile of choice setzt grundsätzlich neben der körperlichen Anwesenheit auch einen Bleibewillen auf unbestimmte Zeit voraus.¹³ Die betroffene Person muss die Absicht haben, den jeweiligen Ort zu ihrem dauerhaften Zuhause zu machen. Die alleinige Absicht, sich für die Dauer einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung in einem Gebiet aufzuhalten, ist selbst dann nicht ausreichend, wenn diese Zwecke einen langjährigen Aufenthalt erfordern.¹⁴

Aufgrund der Vielschichtigkeit des Begriffs, kann das domicile einer Person im Einzelfall schwer zu bestimmen sein. Grundsätzlich hat derjenige, der eine Veränderung eines vorherigen domicile für sich in Anspruch nehmen will, diese zu beweisen.¹⁵ Dabei ist zu beachten, dass in der Praxis an den Nachweis des Wechsels eines domicile sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Daher wird das domicile eines deutschen Erblassers häufig auch nach seinem Umzug nach Singapur noch in Deutschland liegen, sodass nach singapurischem Erbrecht hinsichtlich der beweglichen Nachlassgegenstände oftmals deutsches Recht anwendbar sein wird.

bb) Immobilien: Belegenheitsort maßgeblich
Für die sich im Nachlass befindenden Immobilien gilt das Belegenheitsprinzip.¹⁶ Liegt die Immobilie in Singapur, ergibt sich aus Sec. 4 (2) ISA und allgemeinen Grundsätzen des Common Law die Anwendbarkeit singapurischen Rechts. Befindet sich die Immobilie in einem anderen Staat, ist das Recht dieses Staates anwendbar.

Die Anwendbarkeit singapurischen Rechts kann für einen deutschen Erben zu erheblichen Problemen führen, da in Singapur beispielsweise die Vererbung von Residential Property an Ausländer gemäß Sec. 3 (3) RPA¹⁷ ausgeschlossen ist.

b) Anwendbares materielles Recht bei Existenz einer letztwilligen Verfügung
Hat der Erblasser vor seinem Tod eine letztwillige Verfügung errichtet, so bestimmt sich das anwendbare Recht in Ermangelung von Statute Law nach den Grundprinzipien des Common Law. Insofern ist ebenfalls zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlassvermögen zu unterscheiden und es kommt zu einem Gleichlauf mit der Rechtslage ohne eine letztwillige Verfügung.¹⁸

3. Zwischenergebnis

Ob die singapurischen Gerichte sich als zuständig erachten, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei es im Ergebnis um den Grad der Verbindung zwischen der singapurischen Rechtsordnung und der Erbsache geht. Das anwendbare Recht richtet sich im singapurischen internationalen Privatrecht bei beweglichem Nachlassvermögen nach dem domicile des Erblassers. Bei unbeweglichem Nachlassvermögen gilt hingegen das Belegenheitsprinzip.

III. Mögliche Konflikte zwischen dem deutschen und dem singapurischen internationalen Privatrecht

Aufgrund des fehlenden Gleichlaufs des deutschen und des singapurischen internationalen Privatrechts kann es zu einer Reihe von Konflikten hinsichtlich des anwendbaren materiellen Rechts kommen. Dieser Konflikte sollte man sich nach Möglichkeit bereits bei der Nachlassplanung bewusst sein. Zwischen dem deutschen und dem singapurischen Erbrecht bestehen erhebliche Unterschiede und die Zugrundlegung des „falschen“ Rechts bei der Nachlassplanung kann im Erbfall zu verheerenden Auswirkungen führen.

Die folgenden Beispiele bieten sich zur Illustration möglicher Divergenzen an. Ihnen liegt der gemeinsame Fall eines deutschen Erblassers zugrunde, der seinen Wohnsitz nach Singapur verlegt hatte und dessen Nachlass aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowohl in Deutschland als auch in Singapur besteht. Vorausgesetzt wird in den Beispielen außerdem, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls sowohl deutsche als auch singapurische Gerichte von ihrer internationalen Zuständigkeit für die gesamte Erbsache ausgehen.

1. Erste Fallvariante: gewöhnlicher Aufenthalt in Singapur, domicile in Deutschland

In der ersten Fallvariante hatte der Erblasser zwar seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der EU-ErbVO in Singapur. Sein letztes domicile im Sinne des Common Law lag aber weiterhin in Deutschland.

Da die Anerkennung eines domicile of choice einen Bleibewillen auf unbestimmte Zeit voraussetzt, ist eine solche Konstellation etwa dann denkbar, wenn sich der deutsche Erblasser aus beruflichen Gründen zwar schon seit Jahren in Singapur aufhielt, aber immer die Absicht hatte, nach einiger Zeit wieder in die deutsche Heimat zurückzukehren.

12) *Halsbury's Laws of Singapore, Volume 6(2), Conflict of Laws, 2013, [75.036].*

13) *Rauscher, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2012, Rn 192 und 285 ff; Peter Roger May v Pinder Lillian Gek Lian [2009] 3 SLR 765; [2009] SGHC 90, Tz 19.*

14) *Halsbury's Laws of Singapore, Volume 6(2), Conflict of Laws, 2013, [75.036].*

15) *Vgl. etwa Peters Roger May v Pinder Lillian Gek Lian [2006] 2 SLR 381; [2006] SGHC 39, Tz 15.*

16) *Vgl. zum Ganzen etwa Tan, Conflicts Issues in Family and Succession Law, 1. Aufl. 1993, S. 593 f; Cheshire/North/Fawcett, Private International Law, 14. Aufl. 2008, S. 1278 mwN.*

17) *Residential Property Act (Chapter 274).*

18) *Tan, Conflicts Issues in Family and Succession Law, 1. Aufl. 1993, S. 593, 598 und 602; Cheshire/North/Fawcett, Private International Law, 14. Aufl. 2008, S. 1264 und 1279.*

a) Verhandlung vor einem deutschen Gericht
Wird die Erbsache nun vor einem deutschen Gericht verhandelt, enthält die EU-ErbVO das ausschlaggebende internationale Privatrecht und geht aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts in Singapur grundsätzlich von der Anwendbarkeit singapurischen Rechts auf die gesamte Erbsache aus, Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO.

Bezüglich der in Singapur liegenden Immobilien ist dies unproblematisch, da insoweit im Ergebnis ein Gleichlauf mit dem singapurischen internationalen Privatrecht besteht.

Hinsichtlich in Deutschland liegender Immobilien sowie aller zum Nachlass gehörenden Mobilien geht das singapurische internationale Privatrecht allerdings von einer Anwendbarkeit deutschen Rechts aus. Da das internationale Privatrecht Singapurs gem. Art. 34 Abs. 1 EU-ErbVO von der Verweisung in Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO erfasst und auch dessen Rückverweisung in das deutsche Recht akzeptiert wird,¹⁹ wird das deutsche Gericht insofern deutsches Recht anwenden. Es kommt somit hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu einer Nachlassspaltung.

b) Verhandlung vor einem singapurischen Gericht
Die Frage, ob ein singapurisches Gericht zu demselben Ergebnis kommen würde, kann derzeit nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Unstreitig wird dieses jedoch zunächst das lokale internationale Privatrecht anwenden.

Danach werden singapurische Immobilien nach singapurischem Recht behandelt.

Hinsichtlich der in Deutschland liegenden Immobilien sowie des beweglichen Vermögens geht das singapurische internationale Privatrecht jedoch wiederum von einer Anwendbarkeit deutschen Rechts aus. Damit stellt sich die Frage, ob mit dieser Verweisung lediglich das deutsche Sachrecht oder auch das deutsche, durch die EU-ErbVO geprägte, internationale Privatrecht umfasst ist. Geht man von der letztgenannten Alternative aus, stellt sich wiederum die Frage, wie ein singapurisches Gericht mit der Rückverweisung auf singapurisches Recht in Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO umgehen wird.

Zu beiden Fragen existiert bislang kein Präzedenzfall in Singapur.²⁰ In vergleichbaren Fällen, die nach englischem Common Law entschieden worden sind, ist jedoch in der Vergangenheit die sog. *foreign court theory* (oder *total renvoi*) angewandt worden.²¹ Auf den Punkt gebracht, besagt diese Folgendes: Enthält das am Ort des angerufenen Gerichts geltende internationale Privatrecht einen Verweis auf ausländisches Recht, wendet das angerufene Gericht dasjenige Recht an, welches auch das ausländische Gericht, auf dessen Recht verwiesen wird, im gleichen Fall anwenden würde.

Wird ein singapurisches Gericht angerufen und wendet es die *foreign court theory* an, versetzt es sich also aufgrund des Verweises auf deutsches Recht in die Lage eines deutschen Gerichts und wendet das Recht an, welches das deutsche Gericht im gleichen Fall zur Anwendung bringen würde. Es kommt damit hinsichtlich der in Deutschland liegenden Immobilien sowie

aller zum Nachlass gehörenden Mobilien zu einer Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Ziel der *foreign court theory* ist es, bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts in grenzüberschreitenden Fällen zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu gelangen. Kritiker dieses Ansatzes bemängeln zwar häufig, dass selbiger nutzlos sei, wenn auch das andere Gericht der *foreign court theory* folgt. Genau dieses Problem stellt sich aber mit Blick die EU-ErbVO nicht. Danach folgen deutsche Gerichte bei ihrem Umgang mit Verweisungen nämlich gerade nicht der *foreign court theory*. Die Verordnung bestimmt, wie gezeigt, vielmehr klar, dass Rückverweisungen angenommen werden. Daher spricht aus Sicht der Verfasser einiges dafür, dass singapurische Gerichte in vorliegender Konstellation die *foreign court theory* anwenden würden.

c) Fazit
Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Singapur, aber *domicile* in Deutschland, gilt nach dem hier vertretenen Lösungsansatz, unabhängig davon, vor welchem Gericht die Erbsache verhandelt wird, nur für in Singapur liegende Immobilien singapurisches Recht. Für in Deutschland liegende Immobilien und für Mobilien gilt deutsches Recht.

2. Zweite Fallvariante: gewöhnlicher Aufenthalt und domicile in Singapur

In der zweiten Fallvariante liegen sowohl der letzte gewöhnliche Aufenthalt als auch das letzte *domicile* des Erblassers in Singapur.

a) Verhandlung vor einem deutschen Gericht
Ein deutsches Gericht wird aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts in Singapur gemäß Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO in einem ersten Schritt von der Anwendbarkeit singapurischen Rechts auf die gesamte Erbsache ausgehen. Da dieses bezüglich der in Deutschland liegenden Immobilien eine Rückverweisung auf deutsches Recht enthält, wird das Gericht insoweit allerdings deutsches Recht anwenden. Erneut kommt es zu einer Nachlassspaltung.

b) Verhandlung vor einem singapurischen Gericht
Die gleiche Rechtslage ergibt sich, unter Zugrundelegung der hier vorgeschlagenen Anwendung der *foreign court theory*, wenn die Erbsache vor einem singapurischen Gericht verhandelt wird.

c) Fazit
Bei gewöhnlichem Aufenthalt und *domicile* in Singapur gilt nach dem hier vertretenen Lösungsansatz, also ohne Rücksicht darauf, ob die Sache in Deutschland oder in Singapur verhandelt wird, nur für die in Deutschland liegenden Immobilien deutsches Recht.

19) Erwägungsgrund 57 EU-ErbVO. Vgl. allgemein zur Annahme von Rückverweisungen durch das deutsche internationale Privatrecht Rauscher, *Internationales Privatrecht*, 4. Aufl. 2012, Rn 348.

20) So zur Problematik der Rückverweisung auch Halsbury's *Laws of Singapore*, Volume 6(2), *Conflict of Laws*, 2013, [75.270].

21) *AaO*.

3. Dritte Fallvariante: gewöhnlicher Aufenthalt und domicile in Deutschland

Weitere Besonderheiten weist der Fall auf, wenn sowohl der letzte gewöhnliche Aufenthalt als auch das domicile des Erblassers in Deutschland liegen. Diese Konstellation wird insbesondere bei Erblassern eine Rolle spielen, die erst kurze Zeit vor ihrem Tode ihren Wohnsitz nach Singapur verlegt haben.

a) Verhandlung vor einem deutschen Gericht
Ein deutsches Gericht, das von Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO ausgeht, wird diesen Fall in seiner Gesamtheit deutschem Recht unterstellen. Es wird also auch hinsichtlich der in Singapur liegenden Immobilien deutsches Recht anwenden.

b) Verhandlung vor einem singapurischen Gericht
Ein singapurisches Gericht wird dem allerdings nur im Hinblick auf die in Deutschland liegenden Immobilien sowie alle beweglichen Gegenstände des Nachlasses folgen und auf die in Singapur liegenden Immobilien aufgrund des Belegenheitsprinzips des Common Law singapurisches Recht anwenden.

c) Fazit
Befinden sich sowohl der letzte gewöhnliche Aufenthalt als auch das letzte domicile des Erblassers in Deutschland, kommt es hinsichtlich der Behandlung von in Deutschland liegenden Immobilien sowie beweglichen Gegenständen des Nachlasses, unabhängig davon, vor welchem Gericht die Erbsache verhandelt wird, zu einer Anwendung deutschen Rechts. Im Hinblick auf in Singapur liegende Immobilien ist allerdings die Wahl des Gerichts ausschlaggebend für das anzuwendende materielle Recht.

In der Praxis wird dieser Konflikt dennoch keine große Rolle spielen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den betroffenen Parteien nur wenig Interesse an einer Verhandlung über die singapurischen Immobilien vor einem deutschen Gericht bestehen wird, da in Singapur ohnehin ein gesondertes gerichtliches Verfahren durchgeführt werden muss. Pragmatisch ist in einem solchen Fall – wie allgemein, soweit sich im Nachlass singapurische Immobilien befinden – vielmehr ein Antrag auf Beschränkung des Verfahrens und Ausklammerung der in Singapur liegenden Immobilien gemäß Art. 12 Abs. 1 EU-ErbVO. Um derartige Konstellationen schon im Vorfeld zu berücksichtigen, empfiehlt es sich außerdem, zwei letztwillige Verfügungen aufzusetzen. Die eine letztwillige Verfügung sollte deutschem, die andere singapurischem Recht unterliegen. Beide Verfügungen sollten sich dabei aufeinander beziehen, im Übrigen aber jeweils nur den im jeweiligen Staat befindlichen Nachlass regeln.

4. Vierte Fallvariante: gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, domicile in Singapur

Hat der deutsche Erblasser Singapur zwar schon zu seinem dauerhaften Zuhause gemacht und dort auch „Wurzeln geschlagen“, gleichzeitig aber – etwa für ein längeres, aber zeitlich befristetes, berufliches Projekt – die letzten Jahre seines Lebens wieder in Deutschland verbracht, ist es denkbar, dass sich sein letztes domicile zwar noch in Singapur befindet, der letzte gewöhnliche Aufenthalt aber wieder in Deutschland ist.

a) Verhandlung vor einem deutschen Gericht
Wird die Erbsache nun vor einem deutschen Gericht verhandelt, geht Art. 21 Abs. 1 EU-ErbVO aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland von der Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die gesamte Erbsache aus.

b) Verhandlung vor einem singapurischen Gericht
Hinsichtlich der in Deutschland liegenden Immobilien kommt es bei Anwendung des singapurischen internationalen Privatrechts zu einer Verweisung auf deutsches Recht. Unabhängig davon, ob diese Verweisung auch das deutsche internationale Privatrecht umfasst, welches in diesem Fall ebenfalls von einer Anwendung deutschen Sachrechts ausgeht, kommt es damit zu einer Anwendung des deutschen Erbrechts auf die in Deutschland liegenden Immobilien. Das bewegliche Vermögen des Erblassers sowie die in Singapur liegenden Immobilien wird das singapurische Gericht allerdings nach seinen lokalen Sachvorschriften behandeln.

c) Fazit
Bei letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und letztem domicile in Singapur werden sowohl deutsche als auch singapurische Gerichte deutsches Erbrecht auf die in Deutschland liegenden Immobilien des Erblassers anwenden. Hinsichtlich der in Singapur liegenden Immobilien und der beweglichen Nachlassgegenstände ist allerdings die Wahl des Gerichts ausschlaggebend für das anzuwendende materielle Recht. Dies sollte der Erblasser wiederum frühzeitig durch die Errichtung zweier letztwilliger Verfügungen berücksichtigen.

C. Letztwillige Verfügungen nach singapurischem Recht

Mit Blick auf die oben dargestellte Problematik einer möglichen Nachlassspaltung und der Ungewissheit, wie singapurische Gerichte mit Blick auf die foreign court theory entscheiden werden, wird klar, dass die Anwendung singapurischen Erbrechts nicht immer vermieden werden kann.

Um auch die Erbfolge hinsichtlich solcher Nachlassgegenstände, die singapurischem Sachrecht unterliegen, steuern zu können, ist es erforderlich, sich mit den Wirksamkeitsanforderungen, die in Singapur an letztwillige Verfügungen gestellt werden, und mit wesentlichen materiell-rechtlichen Aspekten des singapurischen Erbrechts auseinanderzusetzen.

I. Formelle Gültigkeit

1. Testierfähigkeit

Erste Voraussetzung der formellen Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung ist die Testierfähigkeit des Erblassers. Gemäß Sec. 4 WA²² sind Personen nach Vollendung des 21. Lebensjahres testierfähig.

2. Form

Weiter ist es erforderlich, dass die letztwillige Verfügung in Schriftform erstellt und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben wird, Sec. 6 (2) WA. Zusätzlich muss die eigenhändige Unterzeichnung der letztwilligen Verfügung durch den

²²⁾ *Wills Act (Chapter 352)*.

Erblasser von zwei anwesenden Zeugen schriftlich bestätigt werden, Sec. 6 (2) WA.

Sec. 5 (1), (2) WA weichen hiervon jedoch wiederum ab und bestimmen, dass eine letztwillige Verfügung auch dann als formell wirksam errichtet gilt, wenn sie der Form des (Sach-) Rechts

- des Errichtungsortes, auch wenn der Erblasser sich nur zeitweise dort aufhielt, oder
- des domicile zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder
- des domicile zum Zeitpunkt des Todes oder
- des gewöhnlichen Aufenthalts²³ des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder
- des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes oder
- des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder
- des Staates der Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes entspricht.

Um das Nachlassverfahren nicht zu verzögern oder zu verteuern, sollte in der Praxis eine letztwillige Verfügung idealerweise derart erstellt werden, dass sie den Formvorschriften sowohl Singapurs als auch Deutschlands entspricht, sodass die beteiligten Gerichte jeweils nur die Einhaltung der lokalen Vorschriften überprüfen müssen.

3. Zeugen als Begünstigte

Ausweislich Sec. 10 WA sollte ferner darauf geachtet werden, dass die jeweiligen Zeugen oder deren Ehepartner selbst nicht Begünstigte der letztwilligen Verfügung sind. Andernfalls ist die Verfügung bezüglich des Erbanteils der Zeugen unwirksam. Es empfiehlt es sich daher regelmäßig, die letztwillige Verfügung von Unbeteiligten (Vermögensverwalter, Anwälte etc.) bezeugen zu lassen.

II. Sprachwahl

Das Recht Singapurs schreibt nicht vor, in welcher Sprache eine letztwillige Verfügung zu errichten ist. Wenn es insgesamt nur eine letztwillige Verfügung geben soll, bietet es sich an, selbige zweisprachig zu erstellen, damit sie in beiden Staaten unproblematisch verwendet werden kann. Sofern es separate letztwillige Verfügungen für jeden Staat unter Ausklammerung des Nachlasses im anderen Staat geben soll, stellt sich diese Frage naturgemäß nicht.

Bisweilen ergibt sich in zweisprachigen letztwilligen Verfügungen das Problem, dass bestimmte rechtliche Konzepte des einen Staates im anderen unbekannt sind. Ein immer wiederkehrendes Beispiel aus der Praxis ist das Konzept eines Vermächtnisses, das in der in Deutschland geläufigen Form in Singapur unbekannt ist.

Das kann zu Übersetzungsschwierigkeiten führen. In solchen Fällen ist es daher mitunter sinnvoll, eine der Sprachen – im „Vermächtnisfall“ etwa die deutsche – insgesamt oder nur für den problematischen Teil für vorrangig zu erklären.

III. Nachlassverwalter

In Singapur wird das Nachlassverfahren grundsätzlich unter Mitwirkung eines Nachlassverwalters durchgeführt.²⁴ Wird dieser, wie zu empfehlen ist, bereits durch die letztwillige Verfügung bestimmt, spricht man von einem executor. Ist dies nicht der Fall, muss er erst gerichtlich bestellt werden, um das Nachlassverfahren beginnen zu können. Ein gerichtlich bestellter Nachlassverwalter wird in Singapur als administrator bezeichnet.

Gerade wenn nicht klar ist, ob der vom Erblasser bevorzugte executor aus dem Kreis der Familie für dieses Amt zur Verfügung steht oder stehen will, kann es von Vorteil sein, einen Ersatz-Nachlassverwalter zu benennen. Bei Erstellung einer letztwilligen Verfügung mit anwaltlicher Hilfe bietet es sich an, einen Vertreter der jeweiligen Kanzlei als executor zu benennen, um im Erbfall eine unkomplizierte und zügige Testamentsvollstreckung sicherzustellen.

IV. Materielles Erbrecht in Deutschland und Singapur – Unterschiede

Ein umfassender Vergleich der erbrechtlichen Vorschriften Deutschlands und Singapurs würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Dennoch soll nachfolgend ein kurzer Überblick über diejenigen Unterschiede gegeben werden, die bei der Erstellung letztwilliger Verfügungen in jedem Fall zu berücksichtigen sind.

1. Ehegattentestamente

Während das Ehegattentestament in Deutschland eine gängige Form der Nachlassplanung darstellt, ist im Erbrecht Singapurs eine gegenseitige bindende letztwillige Verfügung nicht vorgesehen. Stattdessen können zum Beispiel zwei gleichlautende Einzelverfügungen erstellt werden, in denen jeweils der überlebende Ehegatte zum Erben und beispielsweise die gemeinsamen Nachkommen zu Nacherben bestimmt werden. Eine gegenseitige Bindung der Ehegatten kann dadurch indes nicht erreicht werden.

2. Erbrecht unehelicher Kinder

Ein signifikanter Unterschied zum deutschen Erbrecht besteht ferner darin, dass uneheliche Kinder in Singapur weitgehend von der gesetzlichen Erbschaft ausgeschlossen sind. Sie können im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge lediglich ihre leibliche Mutter beerben. Auch dies ist aber nur dann möglich, wenn keine weiteren ehelichen Kinder vorhanden sind.²⁵

3. Eingetragene Lebenspartnerschaften

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren sieht der deutsche § 10 LPartG ein Erbrecht für den überlebenden Lebenspartner vor. Da das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Singapur jedoch nicht existiert, besteht dort konsequenterweise

23) Der gewöhnliche Aufenthalt gemäß Sec. 5 (1), (2) WA darf nicht mit dem in der EU-ErbVO verwendeten Begriff verwechselt werden.

24) Sec. 16 Civil Law Act (Chapter 43), vgl. die Ausführungen unter D.

25) Sec. 10 Legitimacy Act (Chapter 162).

26) Einen guten Einstieg in diese Materie bietet etwa Raman, *Probate and Administration in Singapore and Malaysia*, 3. Aufl. 2012, S. 39 ff.

27) Vgl. Sec. 111 ff. Administration of Muslim Law Act (Chapter 3).

28) Raman, *Probate and Administration in Singapore and Malaysia*, 3. Aufl. 2012, S. 44 f.

auch kein gesetzliches Erbrecht für den Lebenspartner. Selbstverständlich kann er jedoch testamentarisch bedacht werden.

4. Muslimisches Erbrecht

Es sollte ferner beachtet werden, dass in Singapur spezielle Vorschriften zum muslimischen Erbrecht gelten.²⁶ Hiernach findet islamisches Recht sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der gewillkürten Erbfolge Anwendung.²⁷ Auch wenn die entsprechenden Regelungen hier nicht im Detail erläutert werden können, soll zumindest darauf hingewiesen werden, dass ein muslimischer Erblasser nach islamischem Recht regelmäßig nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens außerhalb der gesetzlichen Erbfolge vererben kann. Eine Ausnahme besteht, wenn die gesetzlichen Erben dem zustimmen.²⁸

5. Singapurisches Pflichtteilsrecht

Auch existiert ein den deutschen Regeln entsprechendes Pflichtteilsrecht in Singapur nicht. Stattdessen trifft der Inheritance (Family Provisions) Act (Chapter 138) Regelungen, die die Versorgung von hinterbliebenen Ehegatten, unverheirateten Töchtern, minderjährigen Söhnen oder behinderten Kindern (Söhne und Töchter) sicherstellen sollen. Es geht dabei ausdrücklich nur um einen begrenzten Unterhaltsanspruch.

6. Zuwendungen unter Lebenden

Nach singapurischem Recht sind schließlich auch etwaige Zuwendungen unter Lebenden in Bezug auf das Erbe nicht zu berücksichtigen. Eine Anrechnung findet nicht statt.²⁹

V. Registrierung der letztwilligen Verfügungen

Ist die letztwillige Verfügung einmal erstellt, bietet es sich an, sie im singapurischen Will Registry registrieren zu lassen, um sicherzustellen, dass sie nicht verloren geht.

D. Das singapurische Nachlassverfahren

Ist die letztwillige Verfügung formwirksam erstellt worden und der Erbfall eingetreten, stellt sich schließlich die Frage, wie Erben in Singapur an ihr Erbe gelangen.

I. Grant of probate und letter of administration

1. Allgemein

Der erste Schritt auf diesem Weg ist die Beantragung eines sog. grant of probate oder eines letter of administration. Bei ersterem werden ein oder mehrere durch die letztwillige Verfügung bestimmte Nachlassverwalter (executors), bei letzterem ein oder mehrere gerichtlich bestellte Nachlassverwalter (administrator) durch eine court order mit der Verwaltung des Erbes beauftragt. Bezogen auf einen einzelnen Nachlassgegenstand können dabei niemals mehr als vier Personen Inhaber eines grant of probate oder eines letter of administration sein, vgl. Sec. 6 (1) PAA.³⁰

Der oder die Nachlassverwalter sind dann in einem zweiten Schritt dafür zuständig, den Nachlass unter gerichtlicher Aufsicht an die Erben zu verteilen. Sie haben sich dabei nach den Vorgaben der letztwilligen Verfügung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu richten. Fehlt eine letztwillige Verfügung, richtet sich die Verteilung ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen.

2. Zuständigkeit

Zuständig für Anträge auf Erteilung eines grant of probate oder eines letter of administration sind seit dem 1. Januar 2015 die Family Justice Courts.

Übersteigt der Wert der Erbmasse die Grenze von fünf Millionen Singapur Dollar, ist – als Teil der Family Justice Courts – zwingend der High Court (Family Division) zuständig. Wird diese Wertgrenze nicht erreicht, besteht ein Wahlrecht. Es können dann entweder direkt der High Court (Family Division) oder die Family Courts, die ebenfalls Teil der Family Justice Courts sind, angerufen werden.³¹

Sofern der Wert des Nachlasses klar ist und somit keine Gefahr besteht, das falsche Gericht anzurufen, sollte bei Nachlasswerten von nicht mehr als drei Millionen Singapur Dollar der Family Court angerufen werden, da dessen Gebühren niedriger als die des High Courts (Family Division) sind. Ab einem Nachlasswert von mehr als drei Millionen Singapur Dollar unterscheiden sich die Gebühren des Family Courts allerdings der Höhe nach nicht mehr von denen des High Courts (Family Division).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt mit Blick auf einen grant of probate sind die in der letztwilligen Verfügung benannten executors.

Im Falle eines letter of administration bestimmt hingegen das Gericht die antragsberechtigten Personen. Dabei richtet es sich nach Sec. 18 PAA. Die Vorschrift enthält Vorgaben für die Rangfolge der Antragsberechtigten.

Sofern die letztwillige Verfügung mehrere executors benennt und auch deren Rangfolge festlegt³² oder sich die Vorrangigkeit eines administrator aus dem Gesetz ergibt, sind nachrangige Nachlassverwalter grundsätzlich nicht antragsberechtigt. Anders ist dies nur, wenn vorab eine Verzichts- und Einverständniserklärung (renunciation and consent) von den vorrangig Antragsberechtigten in notarisierter Form eingeholt und diese zusammen mit den übrigen Unterlagen bei Gericht eingereicht wird.

Das Gericht hat bei der Bestellung des Nachlassverwalters im Übrigen großes Ermessen. Beispielsweise kann die Ernennung eines executor auch trotz eindeutiger Benennung in der letztwilligen Verfügung verweigert werden, wenn das Gericht den Eindruck erlangt, dass dies zu Interessenkonflikten führen kann, die benannte Person insolvent oder von schlechter Gesundheit ist.³³

Angemerkt sei noch, dass ein Nachlassverwalter, der sich außerhalb von Singapur aufhält, einen Vertreter mit der Beantragung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens im eigenen Namen beauftragen kann.

29) Sec. 9 ISA.

30) Probate and Administration Act (Chapter 251).

31) Sec. 22 (1) (a), 26 (2) (a), (4) Family Justice Act 2014 (Act 27 of 2014) iVm Family Justice Order 2014, No. S 822.

32) Das bietet sich etwa an, um einen Ersatz-executor für den Fall zu bestimmen, das der eigentlich gewünschte Kandidat sein Amt nicht ausüben kann oder will.

33) Raman, Probate and Administration in Singapore and Malaysia, 3. Aufl. 2012, S. 120 mwN.

II. Der Erbfall mit deutscher Beteiligung – Der gewöhnliche Ablauf des Nachlassverfahrens im Detail

In der Praxis ist die große Mehrheit der Erbfälle mit deutscher Beteiligung unstrittig, und es geht lediglich um die Erlangung des probate oder letter of administration, um den Nachlass administrativ vor Ort abzuwickeln zu können.

Beispielhaft soll nachfolgend daher der Verfahrensablauf für die Erlangung eines grant of probate skizziert werden.³⁴ Maßgeblich hierfür sind neben dem PAA die Regeln in Part 14, Division 1 FJR.³⁵

1. Caveat Search

In einem ersten Schritt muss derjenige, der einen grant of probate beantragen möchte, in den records of caveat und den records of probate applications nach etwaigen eingetragenen Widersprüchen suchen, die gegen die Erteilung des gewünschten probate sprechen (sog. caveat search). Ein Widerspruch kann vorsorglich eingetragen werden, wenn eine Person Ansprüche in Bezug auf das Erbe geltend machen möchte. Bei Vorliegen etwaiger Widersprüche hat das Gericht den Widersprechenden (caveator) über den Antrag auf Erteilung eines grant of probate zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³⁶ Das Verfahren muss dann gegebenenfalls als streitiger Erbfall fortgeführt werden.

Sollte die Suche keine Einträge ergeben, sind die Ausdrücke der Suchergebnisse zusammen mit einer Erklärung, dass die am Tag vor Antragstellung durchgeführte Suche ergebnislos geblieben ist, zu den einzureichenden Unterlagen zu nehmen.

2. Originating summons and statement

Das Verfahren selbst wird durch die Einreichung der Antragschrift (sog. originating summons) eingeleitet. Hierin wird schriftlich um ein hearing gebeten, in dessen Rahmen die Erbsache vor Gericht erörtert werden soll.

Zusammen mit der Antragschrift sind folgende Dokumente einzureichen:

- zertifizierte Kopien der Sterbeurkunde des Erblassers sowie – falls die Sterbeurkunde nicht in englischer Sprache verfasst ist – eine Übersetzung hiervon, und
- zertifizierte Kopien der letztwilligen Verfügung sowie gegebenenfalls eine Übersetzung hiervon.

Gemeinsam mit den vorgenannten Dokumenten muss ferner das sog. statement eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um ein Formular, in dem nähere Daten, unter anderem zum Erblasser, den Begünstigten, dem Nachlassverwalter, der Erbmasse oder etwaigen Ehegatten anzugeben sind. Es muss ferner erklärt werden, ob einer der Begünstigten oder der Nachlassverwalter noch minderjährig ist.

Die Dokumente werden elektronisch übermittelt.

3. Electronic filing checklist

Nachdem die Antragschrift elektronisch eingereicht wurde, wird der Erbsache ein vorläufiges Aktenzeichen zugeteilt und eine Liste mit weiteren einzureichenden Dokumenten (sup-

porting documents) generiert (sog. electronic filing checklist). Bei diesen Dokumenten handelt es sich in der Regel um folgende:

- Liste der Nachlassgegenstände (schedule of assets);
- Zertifizierte Kopien eines gegebenenfalls schon vorher in Deutschland erlangten Erbscheins und dessen Übersetzung (wenn vorhanden);
- Notarisierte Kopien des Reisepasses des Erblassers und der Erben;
- Notarisierte, eidesstattliche Versicherung des Nachlassverwalters, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten und hierüber Rechenschaft abzulegen (administration oath);³⁷
- Zustimmung etwaiger zusätzlicher Nachlassverwalter (consent of co-administrator), falls einschlägig;³⁸
- Verzichtserklärung etwaiger vorrangiger Testamentsverwalter (renunciation and consent), falls erforderlich;
- Anwaltliche Vollmacht, sofern ein anwaltlicher Vertreter mit der Betreuung des Verfahrens vom Antragsteller bevollmächtigt wird.

Weitere Dokumente können vom Gericht jederzeit angefordert werden.³⁹

Wurde die letztwillige Verfügung im Ausland unterzeichnet und hatte der Erblasser zum Todeszeitpunkt sein domicile außerhalb Singapurs, muss ferner ein notarisiertes affidavit of foreign law eingereicht werden. In dem affidavit werden die Fragen des Gerichts bezüglich ausländischen Rechts beantwortet. Das affidavit muss von einem Anwalt oder ehemaligen Anwalt aus der betroffenen Jurisdiktion erstellt werden. Ferner muss er die Richtigkeit seiner Antworten versichern. In Ausnahmefällen können auch affidavits von sonstigen Personen zugelassen werden, sofern das Gericht davon überzeugt ist, dass die jeweilige Person aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen über das notwendige Wissen verfügt.

Die letztwillige Verfügung muss neben der Online-Einreichung noch einmal manuell im Original eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, weil beispielsweise das deutsche Gericht die Verfügung verwahrt, kann stattdessen auch eine von diesem Gericht zertifizierte Kopie eingereicht werden.

Nach Möglichkeit sollte die Zertifizierung des Gerichts in englischer Sprache erfolgen, weil andernfalls wiederum eine Übersetzung der Zertifizierung nötig würde.

34) Die Darstellung geht dabei nicht auf etwaige Sonderregelungen für Muslime ein. Ferner gilt der dargestellte Verfahrensablauf nicht für streitige Erbfälle.

35) Family Justice Act 2014 (Act 27 of 2014), Family Justice Rules 2014.

36) Sec. 33 PAA.

37) Der administration oath kann auch später zusammen mit dem supporting affidavit eingereicht werden.

38) Ein co-administrator muss grundsätzlich bestellt werden, wenn einer der Erben noch minderjährig ist oder die letztwillige Verfügung ein lebenslanges Nutzungsrecht eines Erben für bestimmte Nachlassgegenstände vorsieht, vgl. Sec. 6 (1) PAA.

39) Läge keine letztwillige Verfügung vor, müssen in der Regel auch ein sog. administration bond und zwei Sicherheiten (sureties) vorgelegt werden. Die Sicherheiten müssen dem Gesamtwert des Nachlasses entsprechen. Häufig ist den Erben die Stellung dieser Sicherheiten nicht möglich. In diesem Fall kann beantragt werden, von dem Vorlageerfordernis abzusehen. Einem solchen Antrag wird in aller Regel stattgegeben, vgl. Raman, Probate and Administration in Singapore and Malaysia, 3. Aufl. 2012, S. 122.

4. Supporting affidavit

Erkennt das Gericht die Ordnungsgemäßheit der eingereichten Dokumente an, muss der Antragsteller als nächstes innerhalb von 14 Tagen eine notarierte eidesstattliche Erklärung (supporting affidavit) abgeben, in der die Richtigkeit des Inhalts der eingereichten Dokumente nach bestem Wissen und Gewissen erklärt wird. Zertifizierte Kopien dieser Dokumente müssen der Erklärung beigelegt werden.

5. Order in terms

Nachdem die Unterlagen, wie oben beschrieben, eingereicht worden sind, prüft das Gericht auf dieser Grundlage, ob der executor tatsächlich über die von ihm dargelegte Berechtigung verfügt. Bei einem positiven Ergebnis ergeht eine order in terms. Die order in terms ist dem Inhalt nach eine Erklärung des Gerichts, dass dem Antrag, wie gestellt (also „in terms“), grundsätzlich stattgegeben wird.

6. Extraction of grant

Mit Abschluss aller vorhergehenden Verfahrensschritte kann sodann der Antrag auf Ausstellung des grants of probates – der sogenannte extraction of grant – gestellt werden.

III. Verfahrensdauer

Zeitlich muss bei optimalem Verlauf mit etwa 3–4 Monaten bis zur Erlangung des probate gerechnet werden. Bei Rückfragen des Gerichts müssen jedoch regelmäßig notarierte Dokumente nachgereicht oder zusätzliche affidavits unterschrieben werden. Aufgrund der Entfernung zwischen Deutschland und Singapur verzögern sich die Verfahren daher häufig. Um das Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen, empfiehlt es sich, eine in Singapur ansässige Person mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen. Auf diese Weise brauchen die Dokumente nicht regelmäßig von Singapur nach Deutschland und zurück geschickt zu werden.

E. Fazit

Die Einführung der EU-ErbVO mag zu einer verstärkten Harmonisierung in europäischen Erbrechtsfällen geführt haben. Bei Erbfällen mit deutsch-singapurischem Bezug gilt dies jedoch nur eingeschränkt. So ist derzeit noch unklar, welches

Recht singapurische Gerichte anwenden, wenn das singapurische internationale Privatrecht von einer Anwendung des deutschen Rechts ausgeht, das deutsche Recht jedoch nach Singapur zurückverweist. Aus Sicht der Verfasser spricht jedoch einiges dafür, dass unter Anwendung der foreign court theory deutsches Sachrecht angewendet würde.

Viele Probleme können durch eine vorausschauende Nachlassgestaltung umgangen werden. Bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen sollten idealerweise die Formvorschriften sowohl Deutschlands als auch Singapurs beachtet werden und – soweit möglich – die entsprechenden Dokumente zweisprachig erstellt werden. Dies erleichtert und verkürzt das Nachlassverfahren. Daneben bietet es sich auch an, eine letztwillige Verfügung in Singapur registrieren zu lassen, um sicherzustellen, dass selbige nicht verloren gehen.

Inhaltlich ist vor allem darauf zu achten, dass den Besonderheiten singapurischen Rechts hinsichtlich der fehlenden Möglichkeit von Ehegattentestamenten, des Pflichtteilsrechts, des muslimischen Erbrechts sowie des beschränkten gesetzlichen Erbrechts nichtehelicher Kinder Rechnung getragen wird. Gleichgeschlechtliche Paare müssen ihren Nachlass in Singapur zwingend testamentarisch regeln, wenn der Partner mit Teilen des Nachlasses bedacht werden soll.

Das gerichtliche Verfahren zur Erlangung des singapurischen probate oder letter of administration ist verhältnismäßig unkompliziert. Sofern der Erbfall unstrittig ist, kann das Verfahren im Wesentlichen auf Grundlage der vorgenannten Dokumente geführt und innerhalb von drei bis vier Monaten abgeschlossen werden. Längere Zeiträume müssen eingeplant werden, sofern (neben der deutschen und der singapurischen) weitere Rechtsordnungen betroffen sind. Verzögerungen ergeben sich ferner häufig dann, wenn hinsichtlich des schedules of assets Ergänzungen vorgenommen werden müssen oder das Gericht zur ausländischen Rechtsordnung Rückfragen hat. Sofern der Nachlassverwalter außerhalb Singapurs lebt, können die Notarisierung, Überbeglaubigung und der anschließende Versand der erforderlichen Dokumente nach Singapur recht zeitraubend anmuten. Es empfiehlt sich dann, eine in Singapur lebende Person zur Durchführung des Verfahrens zu bevollmächtigen.

Auf einen Blick

Wer als Deutscher einen Teil seines Lebens in Singapur verbringt oder für immer dort hinzieht, sollte sich frühzeitig der Auswirkungen dieses Schrittes auf seine Nachlassplanung bewusst sein. Die Anwendung singapurischen Erbrechts lässt sich nicht immer und nicht bezüglich aller Nachlassgegenstände vermeiden. Bereits existierende letztwillige Verfügungen sollten daher regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob sich durch die Änderung des Aufenthaltsortes oder durch eine fortschreitende Verwurzelung in Singapur möglicherweise Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Rechts ergeben. In Situationen, in denen auf einen Teil des Nachlasses das Erbrecht Deutschlands und auf den anderen Teil möglicher-

weise das Erbrecht Singapurs Anwendung findet, ist darauf zu achten, die entsprechenden Teile aufeinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass dem letzten Willen des Erblassers Genüge getan wird. Dieser Beitrag beleuchtet einige gängige Konstellationen hinsichtlich des anwendbaren Rechts und gibt einen ersten Überblick über das Erbrecht Singapurs, um die Nachlassplanung zu erleichtern. Daneben wird das für unstrittige Erbfälle notwendige gerichtliche Verfahren dargestellt. Ziel der Darstellung ist es, Beratern und zukünftigen Erben eine erste Anleitung an die Hand zu geben, um im „ Ernstfall“ nicht den Überblick zu verlieren.